Düsseldorfer Zeitung.

N. 95. Samstag den 21. April. 1827.

Türkey.

Der Constitutionnel enthält ein Privatschreiben aus Corfu vom 24. März, wonach Athen, wie nicht zu bezweifeln, endlich vom Feinde befreit sey, indem es den Griechen gelungen, Reschid Pascha von dieser Stadt wegzujagen, und sie einen vollständigen Sieg über ihn erfochten hätten. — Die Nachrichten dieses Blattes bedürfen aber bekanntlich zu sehr der Bestätigung, als daß wir weiter in die Details jenes angeblichen Sieges eingehen sollten, wovon sich später vielleicht keine Silbe bestätigen möchte.

Großbrittanien.

(Forts. der biographischen Notizen von G. Canning.)

Im Jahre 1802 sprach sich Hr. Canning als Abgeordneter des Fleckens Tralee in Irland laut gegen die Verwaltung des neuen Kanzlers der Schatzkammer (Hrn. Addington) aus. Nachdem im Jahre 1803 Pitt wieder an die Spitze der Geschäfte gestellt worden, folgte Canning Hrn. Tierney als Schatzmeister der Marine; legte diese Stelle jedoch nach Pitt's Tode wieder nieder. Als Parlamentsglied bekämpfte er den militärischen Vertheidigungsplan des Hrn. Windham, und benutzte diese Gelegenheit, den Minister Fox lächerlich zu machen. Im Jannar 1807 bemühete er sich, die Fehler des Ministeriums, die es in den von England neu angestifteten Kriegen begangen, hervorzuheben. Zwei Monate später, bei dem Falle des Ministeriums des Lord Grenville und der Bildung des Ministeriums Perceval, wurde Hr. Canning Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Er begann diese Laufbahn mit der Expedition gegen Kopenhagen, und hielt am 21. Jan. 1808 eine lange Rede, um die Wegnahme der dänischen Flotte zu rechtfertigen. Zur Zeit der Expedition der Engländer gegen Fliessingen und die Insel Walcheren (im August 1809) verließ er mit Lord Mulgrave London, um der Einschiffung der Truppen beizuwohnen. Eine Diskussion, die er über diese Expedition mit seinem Kollegen Lord Castlereagh hatte, gab zu einem Duell auf Pistolen zwischen diesen beiden Ministern Veranlassung. Hr. Canning wurde am Schenkel verwundet und legte seine Stelle nieder. Im Jahr 1812 wurde er zu einem der Repräsentanten von Liverpool ernannt u. sprach sehr zu Gunsten der Katholiken, die er zu allen Rechten englischer Bürger zugelassen wissen wollte. Im September 1814 wurde er zum Botschafter in Portugal ernannt, und diese Ernennung veranlaßte mehrere Mitglieder des Unterhauses, über seine Entbehrlichkeit zu spotten. Im Mai 1816 kam er über Frankreich von Lissabon zurück, und wohnte in Bordeaux einem von den dortigen Kaufleuten ihm gegebenen Banquet bei. Nachdem die Gesundheit des Königs von Frankreich getrunken worden, brachte er einen Toast auf die Blüthe des Handels von Bordeaux aus und hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede, in welcher er bewies, daß die Eintracht zwischen Frankreich und England zu dem neuen, auf die Legitimität und die Unterdrückung der revolutionären Parthei gegründeten politischen Systeme Europa's durchaus erforderlich sey. Nach seiner Zurückkunft nach England begab er sich nach Liverpool, um sich wieder in das Parlament wählen zu lassen; er hatte inzwischen zahlreiche Feinde. Man hatte ihn ehemals in den Reihen der Opposition gesehen, wo er einige Minister leb-

Miszellen.

Eine schreckliche Feuersbrunst, in einer Scheune ausgebrochen, hat am 11. April die Hauptstadt der Oberlausitz, Bautzen, betroffen; 75 — 80 Häuser der Lauen-Vorstadt liegen in Asche und es konnte nur Wenig gerettet werden.

— Die Stadt Pfullingen (in Würtemberg) hat am 5. d. M. eine große Gefahr bedroht. Ein Bösewicht (der bisher noch nicht ausfindig gemacht, auf des Entdeckung aber der Stadtrath eine Belohnung von 300 fl. ausgesetzt) hatte eine bedeutende Menge Brennmaterialien im Rathhause gehäuft, deren Anzündung einen schrecklichen Brand veranlaßt haben würde. Zum Glück wurde die Sache noch bei Zeiten entdeckt, und so das Unglück verhütet.

— Die Franzosen haben auf einmal ihren alten theuern Regenten wieder gefunden. So heißt nämlich der größte Diamant in der französischen Krone, von sehr großem Werth. Napoleon hatte ihn kurz vorher, ehe seine Macht zu Ende ging, auf die Seite schaffen lassen, wohin in der Welt so viel geschafft wird. Auf einmal ist er seit Kurzem wieder da, und niemand will wissen, woher er gekommen ist. Das ist den Franzosen höchst ärgerlich.

Im Jahr 1805 und früher noch, war es fast in ganz Deutschland allgemein geworden, daß wenn der Kaiser Napoleon eine Stadt oder Städtchen durchreiste, man ihn durch eine Menge Ehrenbezeugungen empfing. Daß die Art und Weise, wie dieses hier und da, zumal in kleinern Städten, die

haft angegriffen hatte. Die Chefs der jetzigen Opposition konnten sich einer bitteren Verachtung nicht erwehren, als sie ihn jetzt mit denen versöhnt sahen, mit welchen er sonst die lebhaftesten Händel hatte. (Schluß folgt.)

Ganz zuverläßig (meint die Pariser Ztg.) ist jetzt die Sache der religiösen Toleranz gewonnen, und Hr. Canning hat alle Zugeständnisse, die man gegen diesen großen Gegenstand verlangt hatte, verweigert. Für Hrn. Canning wäre es ruhmvoller gewesen, vielmehr seine Ministerstelle aufzugeben, als seine Grundsätze wegen der Emancipation; aber es liegt nun ein außerordentlicher Beweis seiner persönlichen Stärke und seiner unermeßlichen Popularität darin, daß er noch höher in seiner Macht stieg, während er auf seinen Grundsätzen beharrte, und ohne daß ihn eine furchtbare Parthei zum Wanken bringen konnte.

Hr. Canning hatte die allermächtigste Aristokratie und die allerintoleranteste Geistlichkeit von Europa gegen sich; der König war das Oberhaupt dieser anglikanischen Kirche, er ist der erste Edelmann seines Reiches, und war also ganz natürlich an der Spitze der Gegner des Hrn. Canning; man weiß nicht, was man hier mehr bewundern soll, die Macht der öffentlichen Meinung oder die Weisheit des Monarchen, der seine persönlichen Zuneigungen dem Interesse des Landes unterordnet.

Portugal.

Am 31. März wurde zu Lissabon die zweite Sitzung der Kortes mit den gewöhnlichen Formalitäten geschlossen. Der Bischof von Viseu, Minister des Innern, hielt dabei im Namen J. k. H. der Prinzessin Regentin eine Rede, worin er unter andern sagte: „Die Wachsamkeit J. k. H. hat die Intriguen vereitelt, und die feindseligen Partheien entwaffnet. Die Rebellen ziehen sich in Unordnung und bestürzt zurück. Die Gährung in unsern Provinzen legt sich allmählig, und J. k. H. hofft, durch gemessene Anwendung von Strenge und Nachsicht, unter uns die Allen nöthige und von Allen, mit wenigen Ausnahmen, gewünschte Eintracht endlich wiederherzustellen. — Wir unterhalten fortwähread mit den auswärtigen Nationen (von Spanien geschieht keine besondere Erwähnung) die gewöhnlichen friedlichen und freundschaftlichen Verbindungen, die wir treu handhaben werden.... Unsere innigsten Verbündeten behandeln uns fortwährend so, wie wir es von ihrer Redlichkeit in Erfüllung der Verträge, und von ihrer Großmuth als Freunde erwarten mußten.“ — Am Schlusse dieser Rede heißt es: „J. k. H., voll Vertrauen auf Ihre wohl bekannten Einsichten und Ihre Vaterlandsliebe, hofft, daß Sie mit demselben Eifer und derselben Thätigkeit fortfahren werden, das schöne Gebäude der verfaßungsmäßigen Freiheit auf weise Gesetze zu errichten.“

Rußland.

Petersburg, vom 7. April.

Se. Maj. der Kaiser hat folgendes Rescript an den Metropolitan-Erzbischof der Armenier in Georgien erlassen: Der Friedensbruch abseiten der Perser und ihr unerwarteter Eindrang in unsere Provinzen haben den in Georgien wohnhaften Armeniern Gelegenheit gegeben, die Ergebenheit und aufrichtige Dankbarkeit, die sie an unsere Person knüpfen, zu bezeugen. Sie haben bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge bewiesen, daß sie die wohlthätige Sorgfalt der Regierung für sie zu schätzen wissen und anerkennen, wie sehr ihre Lage die ihrer anderwärts zerstreuten Glaubensgenossen übertrifft. Wir beauftragen Sie, unsere völlige Zufriedenheit allen Ihrer geistlichen Obhut anvertrauten Armeniern zu bezeugen, und ihnen in unserm kaiserl. Namen zu versichern, daß sie fortwährend ein Gegenstand unserer besondern Sorgfalt seyn werden. So lange als ihre Nation, die unter Rußlands Beschirmung eine Zuflucht gefunden hat, uns diese unverbrüchliche Treue bewahren wird, wollen auch Wir es uns zur Pflicht machen, uns mit ihrem Glücke und ihrer Sicherheit unermüdet zu beschäftigen. Indem Wir das löbliche Betragen der Armenier ihrer Diöces auch dem Einflusse Ihres Hirtenamtes zuschreiben, erklären wir Ihnen hiermit persönlich unsere Erkenntlichkeit und geben Ihnen die Versicherung unseres kaiserl. Wohlwollens. Nikolaus.

Düsseldorf. Nächsten Dienstag den 24. d. werden wir noch ein-, und zum letztenmal, Gelegenheit haben, die Virtuosität des jungen Künstlers, Hrn. von Praun, in einem Conzert im hiesigen Theater zu bewundern, und wir dürfen uns davon einen ebenso genußreichen Abend versprechen, als uns am 19. zu Theil geworden.

A. Bekanntmachung betreffend die Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

In Gemäßheit der beiden Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Januar d. J., wegen Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen,

und

wegen des zu erlassenden präclusivischen Aufrufs zur Liquidation der von Preußen zur Regulirung übernommenen Westphälischen Central-Schulden

(dießjährige Gesetzsamml., drittes Stück N. 1046 und 1047) ist nunmehr nicht nur der Königl. General-Verwaltung der Rest-Angelegenheiten im Finanz-Ministerium unter dem Vorsitz des Direktors derselben, Geheimen Ober-Finanz-Rath Wolfart, die weitere Ausführung übertragen, und die für das Französische-, Bergische-,

---

ihren größern Schwestern nichts nachgeben wollten, oftmals höchst drollig geschah, und den ernsthaftesten Menschen zum herzlichen Lachen reizte, verdient wohl hier keiner weiteren Versicherung. Ein Pröbchen hiervon ist folgende in dem ***schen Städtchen F*** im Jahre 1807 vorgefallene Scene.

Napoleon rückte gegen 1 Uhr Nachmittags in jenes Städtchen ein, wo die Bürger auf einer Brücke eine Ehrenpforte von Fichtenbüschen gebaut hatten, die mit Papierblumen und Streifen von dergleichen Papier geschmückt war. Unter der Ehrenpforte stand der Bürgermeister mit mehreren Magistratspersonen in braunen Mänteln von höchst verschiedener Nüance und Alter. (denn einige waren mit dunklern Flicklappen versehen) Ihr Kopfputz bestand aus großen dreieckigten Hüten von gleichem Kaliber wie die Mäntel ꝛc. Der Bürgermeister, ein langer hagerer Mann mit einem sehr langen Zopfe, der Napoleon bald seine Contenance genommen hätte, wie er später versicherte, hielt eine Anrede an Napoleon, während welcher ein Trupp Musici, auf einem auf der Ehrenpforte angebrachten Gerüste, den Choral: „Nun danket alle Gott“ mit Pauken und Trompeten so gräßlich stark zum Besten gab, daß auch des Bürgermeisters nächster Nachbar kein Wort von seiner Rede hätte verstehen können, vielweniger aber Napoleon, der eine kleine Distance zwischen sich und dem Bürgermeister hatte.

Nachdem, wie es schien, des Bürgermeisters Rede beendigt war, und die Musik eine kleine Pause machte, bedankte sich Napoleon für diese Aufmerksamkeit, sagte dem Magistrat einige Artigkeiten,

Westphälische, und Warschauer-Liquidations-Wesen hieselbst schon bestehende schiedsrichterliche Kommission für die ihr durch die allegirte Allerhöchste Kabinets-Ordre beigelegte Attribution mit der erforderlichen Instruktion versehen worden, sondern auch die Allerhöchst angeordnete Liquidations-Kommission, und zwar zu Stendal in der Altmark unter dem Vorsitz des Königlichen General-Kommissarius Schulz daselbst niedergesetzt, und zu dem allerhöchsten Orts vorgeschriebenen öffentlichen präklusivischen Aufruf veranlaßt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Da alle Anerkenntnisse oder Verwerfungen den Liquidanten durch die Liquidations-Kommission zu Stendal zugehen werden und ihnen gegen die erfolgenden Verwerfungen der Recurs an die Schiedsrichter-Kommission und Provokation auf deren definitive Entscheidung zusteht, so muß der Recurs binnen 10 Tagen nach Empfang der Verwerfungs-Verfügung bei der gedachten Liquidations-Kommission angemeldet werden, und zwar unter näherer Ausführung behaupteter Gerechtsame, wobei jedoch auf faktische Ergänzung mangelhafter Justifikatorien nicht weiter eingegangen werden kann.

Berlin, den 22. März 1827.

Der Finanz-Minister
von Motz.

(B. Bekanntmachung.)

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz werden, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 31. Januar d. J., von der unterzeichneten Liquidations-Kommission, Behufs der ihr aufgetragenen Verification und Festsetzung der bei Regulirung des Preußischen Antheils an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen zu berücksichtigenden Ansprüche, die Gläubiger aufgefordert, ihre diesfälligen Forderungen, soweit sie

entweder

A. auf den Grund früherer Allerhöchsten Bestimmungen von Preußen übernommen, oder noch nicht zur Liquidation und Verification aufgerufen worden, namentlich:

1) aus Documenten über die schon im Jahre 1806 und früher auf Preußischen Domainen gehafteten Schulden;

2) die Ansprüche an die in den jetzt Preußischen Provinzen aufgehobenen Stifter und Klöster, die Aufhebung mag vor der Errichtung des Königreichs Westphalen oder durch die Westphälische Regierung verfügt seyn, mit alleiniger Ausnahme der Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

3) die Forderungen an die Westphälische Amortisations-Kasse und an den Staatsschatz, wegen der in dieselben eingezahlten gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen Gelder, wenn sie diesseitigen oder fremden Unterthanen gehören, deren Vermögen, von jetzt Preußischen Behörden, in die Amortisations-Kasse der westphälischen Regierung eingezahlt ist; so wie, wenn der Reclamant ein persönlicher Unterthan einer mitbetheiligten Regierung ist, nach erfolgter Nachweisung: daß seine Regierung dasselbe Verfahren gegen diesseitige Unterthanen beobachte;

4) die von ehemals westphälischen Beamten in westphälischen Reichs-Obligationen, die aus ursprünglich Preußischen Landes-Schulden entstanden sind, bestellten Cautionen, oder, insofern die Caution in andern westphälischen Reichs-Obligationen, oder baar, bestellt worden, falls der Cautionssteller ein Preußischer Unterthan ist, und seine Rendantur sich in einer jetzt Preußischen Provinz befunden hat, so wie, wenn der Cautionssteller kein Preußischer Unterthan ist, die Caution aber in westphälischen Obligationen aus Landesschulden preußischen Ursprungs geleistet hat, nach geführtem Nachweis, daß die betreffende Regierung die in solchen Obligationen bestellten Cautionen, welche dem Ursprunge nach ihr angehören, den Preußischen Unterthanen berichtige;

oder:

B. so weit die Forderungen nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. erst jetzt preußischer Seits übernommen sind, namentlich:

1) Pensions-Rückstände, sie mögen sich auf frühere Preußische Bewilligungen, oder auf den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803, oder auf Bewilligungen der ehemaligen westphälischen Regierung gründen, und an Civil- oder Militär-Personen verliehen worden seyn;

2) rückständige unverzinsliche Forderungen aus der Central-Verwaltung der westphälischen Regierung, sie mögen die Civil- oder Militair-Verwaltung betreffen, und es mögen darüber von derselben bereits Bons ertheilt seyn, oder nicht, rücksichtlich der letztern insonderheit die Gehalts-Rückstände der Central-Civil-Beamten, des Miliairs und der Gends'armerie, so wie die Gesandschaftskosten, und Ansprüche aus Lieferungs- und Militair-Verpflegungs-Geschäften;

3) Depositen-Kapitalien, insofern sie unter den oben zu A. 3. bemerkten frühern Allerhöchsten Bestimmungen nicht schon begriffen sind, und

4) rückständige Zinsen von verzinslichen bereits berichtigten Kapitalien, namentlich überhaupt von ursprünglich Preußischen, schon vor dem Kriege von 1806 vorhandenen Landesschulden aus Documenten, die nicht in westphälischen Reichs-Obligationen umgeschrieben worden, insbesondere von verzinslichen Schulden aufgehobener Klöster und Stifter, und von den auf diesseitige Domainen gehafteten Darlehnen, so wie von den in die Amortisations-Kasse oder der Staats-Schatz erhobenen gerichtlichen Depositen und von den Cautions-Summen; bei ihr der unterzeichneten Liquidations-Kommission mit Beifügung der erforderlichen Justificatorien anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob die Anmeldung schon früher bei irgend einer Behörde erfolgt ist, oder nicht.

Zu dieser Anmeldung wird, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, eine Frist bis spätestens den Ersten des Monats November des laufenden Jahres 1827 festgesetzt, mit der Verwarnung, daß diejenigen Interessenten, die sich innerhalb dieser Frist nicht melden, mit allen ihren diesfälligen Ansprüchen an die Preußische Regierung für immer und ohne weiteres als präcludirt werden abgewiesen werden.

Zur Vorbeugung etwaniger Zweifel wird hierbei noch ausdrücklich bemerkt, daß nicht nach dem Tage, unter welchem die Liquidation ausgestellt oder abgesandt worden, sondern nach dem Tage des Eingangs derselben bei der Liquidations-Kommission entschieden werden kann, ob während der Präclusiv-Frist liquidirt worden, und daß daher jeder Liquidant sorgfältig zu beachten hat, ob nach dem gewöhnlichen Postenlauf die Liquidation auch wirklich vor Ablauf jener Frist zu Stendal in der Altmark bei der Liquidations-Kommission eingegangen seyn kann.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung von der Liquidation und Festsetzung ausgeschlossen bleiben sollen-

---

während welchen er sich des Lachens jedoch kaum enthalten konnte, und ritt nun so nach der Stadt zu, die noch 100 Schritte davon entfernt war. Bei seiner Entfernung fing die Musik auf der Ehrenpforte das jedem Deutschen gewiß recht wohl bekannte Lied: „Du bist der beste Bruder auch nicht," zu spielen an, worüber die Musici einige ganz vorzüglich schlecht gespielte Variationen zum Besten gaben.

General Rapp, der an des Kaisers Seite ritt und diese Melodie sehr gut kannte, mußte aus vollem Halse lachen. Napoleon fragte ihn, was die Ursache dieses Ausbruchs wäre. Der General machte ihn damit bekannte, und legte die Bedeutung des Themas, nach welchem die Variationen gesetzt waren, so gut es die französische Sprache zuläßt, aus. Napoleon lachte herzlich, und äußerte gegen Rapp: „Nun ich muß sagen, Deine Landsleute, die Deutschen, sind doch die offenherzigsten Menschen auf der ganzen Welt!" Später hat ihm Rapp mehreremale die Melodie vorpfeifen müssen, und wenn er bei Laune war, so sang oder pfiff er sie mit besonderer heiterer Miene nach. Ein ähnliches Ereigniß soll der jetzige König von England in N. erlebt haben, was jedoch nicht zu verbürgen.

Napoleon Bonaparte's doppelläufige Flinte, welche sich unter dem Nachlaß des verstorbenen Herzogs von York befand, ist für Se. Majestät den König von England für die Summe von 100 Guineen gekauft worden.

a) für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen,

1) die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10, und 5 Millionen Francs, mithin namentlich aus den hierzu mitgehörenden Obligationen Lit. A.;

2) die Forderungen aus allen von der Westphälischen Regierung über rückständige Zinsen ausgefertigten Bons, so wie Zinsen-Rückstände aus westphälischen Reichs-Obligationen, und diesen gleichgeltenden westphälischen Verbriefungen überhaupt;

3) Ansprüche an die ehemaligen Besitzungen des Deutschen- und Johanniter-Ordens;

b) gänzlich und für immer

1) alle Ansprüche an die Civil-Liste und an die Person des ehemaligen Königs von Westphalen;

2) die Rückstände aus den Einkünften von ehemaligen Westphälischen Orden;

3) alle Ansprüche aus Lieferungen zur Militair-Verpflegung, die sich nicht auf Kontrakte gründen;

4) alle Entschädigungs-Ansprüche wegen des Verlustes von Rechten, die durch allgemeine Maaßregeln der Westphälischen Regierung ohne Entschädigung aufgehoben worden;

so sind Liquidationen über dergleichen Ansprüche unzuläßig, und werden daher, wenn sie wider Erwarten doch eingereicht werden sollten, ohne alle Berücksichtigung bleiben.

Was dagegen die in Vorstehendem unter A. und B. speciel aufgeführten liquidationsfähigen Ansprüche betrifft, so wird den Liquidanten, in Gemäßheit der Königlichen Allerhöchsten Bestimmungen, Folgendes zu ihrer Beachtung bemerklich gemacht:

1) In Uebereinstimmung mit den für Privat-Ansprüche an Frankreich durch den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und durch die Separat-Convention vom 20. November 1815 festgestellten Grundsätzen können nur solche Forderungen zur Liquidation zugelassen werden, welche auf einem in verbindlicher Form erfolgten Versprechen beruhen, und bereits vor Auflösung des Königreichs Westphalen, namentlich vor dem 31. Oktober 1813 zu erfüllen gewesen sind;

2) die Liquidanten müssen entweder jetzt Preußische Unterthanen seyn, oder solchen Staaten angehören, welche nicht bei Regulirung der westphälischen Central-Verhältnisse betheiligt sind; auch müssen die einen wie die andern schon am 31. Oktober 1813 Inhaber der Forderungen gewesen, oder durch Erbgang Nachfolger damaliger Inhaber mit jener Unterthans-Eigenschaft geworden seyn;

3) die Forderungen für Lieferungen zur Militär-Verpflegung müssen sich auf deßhalb geschlossene Contracte gründen; diejenigen Forderungen aber, welche durch die von dem französischen Militär-Gouvernement in Magdeburg geschehenen Requisitionen, Behufs der Bekleidung, Verpflegung und Kasernirung der dortigen Garnison, desgleichen zur Errichtung und Erhaltung der Militär-Hospitäler veranlaßt worden, sind nur in so weit zu berücksichtigen, als sie nach den zwischen dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem damaligen französischen Gouvernement geschlossenen Conventionen, den westphälischen Staats-Kassen zur Last gefallen waren, und außerdem für den einzelnen Fall ein ausdrückliches Zahlungs-Versprechen; oder ein Kontrakts-Verhältniß competenter Behörden nachgewiesen werden kann;

4) die Verification der Gehalts-Rückstände westphälischer-Militär-Personen und der Gensd'armerie kann nur durch Vorlegung des Sold-livret geschehen, indem nur diese Rückstände der westphälischen Militärs und Gensd'armerie, und zwar nur unter eben bemerkter Bedingung für liquidationsfähig erklärt worden sind;

5) Verwaltungs-Rückstände, über welche die westphälische Regierung Bons ohne Bezeichnung des Ursprungs ausgegeben hat, können von den Berechtigten nur durch Produktion der Bons und der Verfügung der westphälischen Behörde, womit ihnen dieselben zugefertigt worden, in Ermangelung der letztern aber durch Atteste auf den Grund der Bücher derjenigen Einnehmer, von welchen sie dieselben erhalten haben, verificirt werden;

6) die Berichtigung der als richtig anerkannten und festgesetzten Forderungen wird in Staats-Schuld-Scheinen nach dem Nennwerth, oder nach Bewandniß der Umstände und näherer Bestimmung, durch Uebernahme auf den Provinzial-Staats-Schulden-Etat in der Art erfolgen, daß

a) die Preußischen Unterthanen, wie bisher auch schon geschehen, den vollen Betrag;

b) diejenigen Fremden aber, welche keinem der bei dem westphälischen Schuldenwesen betheiligten Staaten angehören, zwei Fünftheile ihrer Forderungen erhalten.

Schließlich werden die Liquidanten noch darauf aufmerksam gemacht:

1) daß in ihren Liquidationen bei jeder Forderung die Kathegorie derselben nach gegenwärtigem Aufrufe zu A. und B. zu allegiren ist;

2) daß die Beträge des Liquidats, insofern dasselbe mehrere Forderungen umfaßt, zunächst nach den einzelnen Forderungen, dann nach den verschiedenen Kathegorien, wozu die Forderungen gehören, und zuletzt im Ganzen auszuwerfen sind, und insbesondere

3) daß außer den die Forderungen selbst begründenden Belegen, in allen Fällen, wo es auf den Nachweis der Berechtigung zum Anspruch, namentlich auch nach dem Unterthanen-Verhältniß, ankommt, die erforderlichen Legitimationen in gehöriger Form beigebracht werden müssen.

Stendal, den 29. März 1827.

Königl. Liquidations-Kommission für den Preuß. Antheil an der Central-Schuld des ehemaligen Königreichs Westphalen.

Schulz.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Auf ausdrückliche Verfügung der Königl. hochlöbl. Regierung und mit Rücksicht darauf, daß auch außerhalb der Bürgermeisterei Kaiserswerth in dem hiesigen Regierungs-Bezirke der Tollwuth verdächtiger Hunde sich gezeigt haben, wird die unter dem 22. v. M. von mir erlassene Verfügung in Betreff des Einhaltens oder Führens der Hunde hierdurch erneuert und bis zum 20. künftigen Monats Mai ausgedehnt.

Düsseldorf, den 21. April 1827.

Der Oberbürgermeister
Klüber.

Montag den 23. April, Morgens 11 Uhr, werden auf dem hiesigen öffentlichen Marktplatze, verschiedene Hausmobilien rc., an den Meistbietenden verkauft werden. Düsseldorf, den 21. April 1827.

F. Pütz, Steuerdiener.

Freiwilliger Verkauf.

Künftigen Montag den 23. d., Nachmittags 2 Uhr, wird unterzeichneter Gerichtsvollzieher auf der Bilkerstraße bei Wittwe Heinrich Engels, verschiedene theils neu theils alte Sachen, als: Fensterrahmen mit Glas und Bajonetstangen, Thore und Thüren, Backen, Oefen mit Röhren, Seiler, Jalousieläden, Brunnenwalzen, Schubkarren, eine lange vollständige Karrige, einen Bolterwagen, Doppelthiele, Klammern; eine Parthie neue eichene und kirschbaumene Borde, hausteinerne Thorgewände, Platten, Knoten und andere Hausteine, mehrere Handwerksgeschirre und sonstige Sachen, dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkaufen.

Düsseldorf, den 20. April 1827.

Franz Xaver Dübois.

Sonntag den 22. April ist bei Unterzeichnetem gutbesetzte Tanzmusik.

F. Volkmann,
auf'm Steinweg.

Vollständiger Cursus zur Erlernung der französischen Sprache von Daulnoy, bestehend in 9 Theilen; alle noch in sehr gutem Zustande, zu haben zu 3 Thlr. bei Buchbinder Hucklenbroich gegen der Jesuiten-Kirche.

Bei Gondon auf der Hohestraße N. 1201 sind 2 meublirte Zimmer zu vermiethen und gleich zu beziehen.

Frischer Maitrank per Maaß 10 Sgr. bei Gerhard Müller auf der Zollstraße.

Verfaßt und verlegt von L. Lensch, Grabenstraße D. N. 1067.